

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich aus dem im
europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen
errichteten Schuldtitel

in einem anderen EU-Mitgliedstaat?

bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Zwangsvollstreckung?**

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen
Europäische Bagatellverfahrensverordnung vom 11.07.2007
(Small-Claims-Verordnung)
EU-Verordnung Nr. 861/2007 (EuGFVO)

Muss ich für die Zwangsvollstreckung aus dem im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteil/errichteten Vergleich zuvor das Vollstreckbarerklärungsverfahren in dem anderen EU-Mitgliedstaat durchführen?

Nein.

Nach der Europäischen Bagatellverfahrensverordnung bedarf die Gläubigerpartei zur Einleitung der Zwangsvollstreckung lediglich der gerichtlichen Bestätigung (Formblatt D EuGFVO).

Die vorgenannte Bestätigung (Formblatt D EuGFVO) ist nicht zu verwechseln mit der Vollstreckbarerklärung im Exequaturverfahren.

Diese ist für das/den im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen erlassene Urteil/errichteten Vergleich abgeschafft worden.

Kann ich aus dem im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteil/errichteten Vergleich unmittelbar die Zwangsvollstreckung in dem anderen EU-Mitgliedstaat betreiben?

Ja.

Die Europäische Bagatellverfahrensverordnung ermöglicht die direkte Vollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat.

Die Gläubigerpartei kann sich daher in dem anderen EU-Mitgliedstaat direkt an das Vollstreckungsorgan wenden.

Soll z. B. aus einem im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen deutschen Urteil in den Niederlanden vollstreckt werden, so kann die Gläubigerpartei sich direkt an den Gerichtsvollzieher in den Niederlanden wenden.

Ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil/errichteter Vergleich ist in den anderen EU-Mitgliedstaaten zu vollstrecken wie eine nationale Entscheidung, Art. 21 I EuGFVO.

Weder das Urteil/der Vergleich noch ihre Bestätigung dürfen im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Welche Rechtsvorschriften sind für die Zwangsvollstreckung aus dem im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteil maßgebend?

Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Europäische Bagatellverfahrensverordnung vom 11.07.2007 (EU-Verordnung Nr. 861/2007 (EuGFVO)),
 - Änderungsverordnung vom 16.12.2015 (EU-Verordnung Nr. 2015/2421)
- sowie
- nationale Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates.

Wie ist der örtliche Anwendungsbereich der Europäischen Bagatellverfahrensverordnung?

Die EU-Verordnung Nr. 861/2007 gilt für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Erwägungsgrund 38, Art. 2 III EuGFVO, Erwägungsgrund 26 Änderungsverordnung.

Ein Schuldtitel im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ist in Dänemark nicht vollstreckbar.

Welche Unterlagen muss ich dem ausl. Vollstreckungsorgan vorlegen?

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 21 II EuGFVO:

- Ausfertigung des deutschen Urteils mit Zustellungsbescheinigung,
- Ausfertigung der gerichtlichen Bestätigung (Formblatt D EuGFVO),
- ggfs. Übersetzung der Unterlagen in der erforderlichen Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats.

In der Regel ist die Beifügung von Übersetzungen nicht erforderlich, da es sich bei der gerichtlichen Bestätigung um ein EU-einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschriften und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt.

Eine Übersetzung ist daher nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich, vergl. Art. 21 II b), 25 I d) EuGFVO., Erwägungsgrund 19 Änderungsverordnung.

Wie und von wem erhalte ich die gerichtliche Bestätigung des im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteils (Formblatt D EuGFVO)?

Die gerichtliche Bestätigung bedarf eines Antrags. Der Antrag kann jederzeit an das Gericht gestellt werden; dieser kann sogar bereits in dem verfahrenseinleitenden Schriftstück (s. Ziffer 11.1 und 11.2 des Klageformblatts (Formblatt A EuGFVO)) gestellt werden.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfLG, Art. 10, 21 III EuGFVO.

Die Erteilung der Bestätigung i. S. d. Art. 20 EuGFVO, § 1106 ZPO erfolgt durch den Rechtspfleger, § 20 Zi. 11 RpfLG.

Bitte wenden Sie sich ggfs. insoweit an das Gericht; der Rechtspfleger wird auf Antrag die vorgenannte Bestätigung unter Verwendung des Formblatts D EuGFVO (Ziffer 4.1 - 4.3.2 bzw. Ziffer 5.1 – 5.3.2) erteilen.

Das Formblatt D EuGFVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung. Für die Übersetzung des Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

Art. 20 II, 21 II b) EuGFVO sieht in Hinblick auf das EU-einheitliche Formblatt die Amtssprache des Ursprungsmitgliedstaats vor. Dennoch ist die Auswahl der Sprache des Vollstreckungsmitgliedstaats sinnvoll und hilfreich, da dem Gerichtsvollzieher oftmals die europäischen Formulare nicht geläufig sind bzw. unbekannt sind.

Kann das Gericht zu einem Vergleich im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ebenfalls eine Bestätigung (Formblatt D EuGFVO) erteilen?

Ja,
Art. 23 a) EuGFVO, Erwägungsgrund 18 Änderungsverordnung (Ziffer 5.1 – 5.3.2 des Formblatts D EuGFVO).

Kann das Gericht zu einem im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Kostenfestsetzungsbeschluss (Erwägungsgrund 29 EuGFVO, §§ 104 ff. ZPO) ebenfalls eine Bestätigung (Formblatt D EuGFVO) erteilen?

Ja,
Erwägungsgrund 33 EuGFVO.

Welche Voraussetzungen müssen für die gerichtliche Bestätigung (Formblatt D EuGFVO) erfüllt sein?

Keine.
Im Gegensatz zu der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung (Art. 6 I EuVTVO) prüft das Gericht nicht die Einhaltung der Verfahrensregeln der Europäischen Bagatellverfahrensverordnung, Art. 20 II EuGFVO.

Kann das Klageformblatt/das Urteil durch Aufgabe zur Post zugestellt werden?

Nein.
Eine Zustellung durch Aufgabe zur Post genügt nicht den Vorschriften des Art. 7 II S. 2, 13 EuGFVO, 13 - 15 EuMVVO (EU-Verordnung Nr. 1896/2006), § 1102 ZPO.

Darüber hinaus ist eine Zustellung durch Aufgabe zur Post in den EU-Mitgliedstaaten nicht zulässig, da nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Vorschrift des § 184 ZPO keine Anwendung auf §§ 183 V, 1068, 1089 ZPO findet. Eine Aufforderung zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten entfaltet keine Rechtswirkungen gegen den Zustellungsempfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat, vergl. Beschluss des BGH vom 02. 02. 2011 - VIII ZR 190/10 – und Beschluss des BGH vom 11. 05. 2011 - VIII ZR 114/10 -.

Ggfs. ist jedoch im Einzelfall eine Heilung nach Art. 18 EuGFVO möglich, falls die Schuldnerpartei eine effektive Verteidigungsmöglichkeit hatte.

Kann das Klageformblatt öffentlich zugestellt werden?

Nein.
Eine öffentliche Zustellung genügt nicht den Vorschriften der Art. 7 II S. 2, 13 EuGFVO i. V. m. Art. 13 - 15 EuMVVO, § 1102 ZPO.

Ggfs. ist jedoch im Einzelfall eine Heilung nach Art. 18 EuGFVO möglich, falls die Schuldnerpartei eine effektive Verteidigungsmöglichkeit hatte.

Kann das Urteil öffentlich zugestellt werden?

Nein.

Eine Zustellung durch Aufgabe zur Post genügt nicht den Vorschriften der Art. 7 II S. 2, 13 EuGFVO i. V. m. Art. 13 - 15 EuMVVO, § 1102 ZPO.

Darüber hinaus ist eine Zustellung durch Aufgabe zur Post in den EU-Mitgliedstaaten nicht zulässig, da nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Vorschrift des § 184 ZPO keine Anwendung auf §§ 183 V, 1068, 1089 ZPO findet. Eine Aufforderung zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten entfaltet keine Rechtswirkungen gegen den Zustellungsempfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat, vergl. Beschluss des BGH vom 02. 02. 2011 - VIII ZR 190/10 – und Beschluss des BGH vom 11. 05. 2011 - VIII ZR 114/10 -.

Ggfs. ist jedoch im Einzelfall eine Heilung nach Art. 18 EuGFVO möglich, falls die Schuldnerpartei eine effektive Verteidigungsmöglichkeit hatte.

Können Zustellungsmängel i. S. d. Art. 13 EuGFVO geheilt werden?

Ja,

Art. 18 EuGFVO.

Eine Heilung der Zustellungsmängel ist möglich, sofern der Schuldnerpartei eine effektive Verteidigung möglich war.

Wird die Schuldnerpartei vor Erteilung der gerichtlichen Bestätigung (Formblatt D EuGFVO) angehört?

Ja.

Gem. Art. 19 EuGFVO, § 1106 II ZPO wird die Schuldnerpartei angehört.

Benötige ich für die gerichtliche Bestätigung (Formblatt D EuGFVO) eine Vollstreckungsklausel zum Urteil/Vergleich?

Nein,

Art. 20 II EuGVFO.

Benötige ich für die gerichtliche Bestätigung (Formblatt D EuGFVO) eine Rechtskraftbescheinigung?

Nein.

Das Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ist ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar, Art. 15 I EuGFVO, § 1105 I ZPO.

Benötige ich für die gerichtliche Bestätigung (Formblatt D EuGFVO) einen Urkundennachweis über den Bedingungseintritt i. S. d. § 726 I ZPO oder über die Rechtsnachfolge i. S. d. §§ 727 ff. ZPO?

Da die Bestätigung die Funktion einer Vollstreckungsklausel übernimmt, bedarf es insoweit der Vorlage des urkundlichen Nachweises über den Bedingungseintritt bzw. die Rechtsnachfolge auf Gläubiger- oder Schuldnerseite.

Der (erneute) Urkundennachweis ist dagegen nicht erforderlich, sofern der Bedingungseintritt bzw. die Rechtsnachfolge dem Gericht bereits offenkundig ist oder bereits zuvor eine Vollstreckungsklausel zu dem Urteil/Vergleich nach §§ 724, 726, 727 ff. ZPO erteilt worden ist und die Tatsache (Bedingung) bzw. die Rechtsnachfolge somit von dem Gericht bereits zuvor geprüft worden ist.

Benötige ich für die gerichtliche Bestätigung (Formblatt D EuGFVO) ebenfalls einen Urkundennachweis über meine Zug um Zug-Leistung an die Schuldnerpartei i. S. d. § 726 II ZPO?

Hängt die Zwangsvollstreckung von einer Zug um Zug-Leistung der Gläubigerpartei ab, kann das Urteil/der Vergleich nur dann im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen bestätigt werden (Formblatt D EuGFVO), wenn die Gläubigerpartei dem Gericht nachweist, dass sie vorgeleistet hat oder die ihr obliegende Leistung in Annahmeverzug begründender Weise der Schuldnerpartei angeboten hat.

Da es Zug um Zug-Verurteilungen nicht in allen Mitgliedstaaten gibt, kann der Nachweis über die Schuldnerbefriedigung oder den Annahmeverzug der Schuldnerpartei dem ausl. Vollstreckungsorgan nicht überlassen bleiben, dem derartige Feststellungen aus o. g. Gründen möglicherweise unbekannt sind.

Da die Bestätigung die Funktion einer Vollstreckungsklausel übernimmt, bedarf es daher aus den o. g. Gründen - entgegen §§ 726 II, 756, 765 ZPO i. V. m. Art. 21 II EuGFVO - der Vorlage des Nachweises über die Schuldnerbefriedigung oder den Annahmeverzug der Schuldnerpartei.

In welchen Fällen kann zu dem Urteil keine gerichtliche Bestätigung (Formblatt D EuGFVO) erteilt werden?

Überschreitet die Widerklage die festgesetzte Wertgrenze von 5.000 EUR, so wird das Verfahren nicht im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen sondern nach den deutschen Verfahrensvorschriften (Zivilprozessordnung) weitergeführt.

Dies hat zur Folge, dass zu dem Urteil keine Bestätigung (Formblatt D EuGFVO) erteilt werden.

Dies gilt sowohl hinsichtlich des Anspruchs aus der Klage als auch des Anspruchs aus der Widerklage - unabhängig von der Tatsache, ob lediglich über die Klage oder/und Widerklage entschieden wurde.

Kann ich die Ablehnung der Bestätigung anfechten?

Ja.

Die Gläubigerpartei kann den ablehnenden Beschluss mit der sofortigen Beschwerde anfechten, §§ 1106 II S. 2, 567 I, 569 I ZPO, 11 I RpfLG.

Der Rechtspfleger ist abhilfebefugt.

Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen.

Kann die Schuldnerpartei die gerichtliche Bestätigung anfechten?

Nein.

Im Gegensatz zu der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung (Art. 10 EuVTVO) kann die gerichtliche Bestätigung (Formblatt D EuGFVO) nicht angefochten werden.

Das Urteil ist aufgrund der Säumnis der Schuldnerpartei ergangen (Art. 7 III EuGFVO).

Kann die Schuldnerpartei das Urteil in Deutschland nach den Vorschriften der Europäischen Bagatellverfahrensverordnung noch anfechten?

Ja.

Die Schuldnerpartei kann bei unverschuldeter Säumnis gem. Art. 18 EuGFVO einen Antrag auf Überprüfung des Urteils stellen.

Wann ist der Überprüfungsantrag ausreichend begründet?

Wann liegt eine unverschuldete Säumnis der Schuldnerpartei vor?

Die Schuldnerpartei kann den Überprüfungsantrag nur damit begründen, dass

- die tatsächliche Kenntnisnahme vom Klageformblatt oder von der Ladung unverschuldet verspätet erfolgte und sie daher keine Vorkehrungen für ihre Verteidigung treffen konnte (Art. 18 I a) EuGFVO)
- oder
- aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, die Forderung zu bestreiten (Art. 18 I b) EuGFVO).

Muss die Schuldnerpartei den Überprüfungsantrag begründen?

Ja.

Die Schuldnerpartei trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast, §§ 1104 II, 294 ZPO.

Wo muss ich als Schuldnerpartei den Überprüfungsantrag stellen?

Der Antrag ist gem. Art. 18 EuGFVO bei dem **Gericht**, das den Schuldtitel erlassen hat, zu stellen.

Über den Antrag entscheidet der Richter.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt schriftlich.

Ein EU-einheitliches Formblatt für den Überprüfungsantrag im Sinne d. Art. 18 EuGFVO ist nicht vorhanden.

Ist der Antrag fristgebunden?

Ja.

Die Frist für den Überprüfungsantrag beträgt 30 Tage, Art. 18 II EuGFVO.

Die Frist beginnt mit Kenntnisnahme vom Urteil, spätestens mit Beginn der Zwangsvollstreckung.

Eine Verlängerung der Frist ist ausgeschlossen, Art. 18 II EuGFVO.

Ob die Antragstellung im Einzelfall fristgerecht erfolgte, hängt u. a. vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme von dem Urteil und der Tatsache ab, ob die Schuldnerpartei von der Existenz des Überprüfungsantrags i. S. d. Art. 18 EuGFVO Kenntnis hatte.

(Rechtsmittelbelehrung i. S. d. Art. 18 EuGFVO im Urteil nach Art. 7 EuGFVO:

Belehrung des Gerichts über Frist für den Überprüfungsantrag i. S. d.

Art. 18 EuGFVO und über die Rechtsfolgen der Fristversäumung erfolgt

(Bes. Belehrung über Frist des Art. 7 III EuGFVO und über die Rechtsfolgen der Fristversäumung (Art. 14 I EuGFVO)?).

In welchen Fällen ist die Antragstellung unzulässig?

Die Antragstellung nach Art. 18 EuGFVO ist jedoch unzulässig, sofern

- der Antrag nicht fristgerecht gestellt worden ist

oder

- die Schuldnerpartei zuvor keinen Rechtsbehelf gegen das Urteil eingelegt hat, obwohl sie die Möglichkeit dazu hatte (sog. „Rechtsbehelfsobliegenheit“).

In welchen Fällen weist das Gericht den Überprüfungsantrag zurück?

Das Gericht weist den Antrag zurück, falls

- der Überprüfungsantrag nicht unverzüglich gestellt worden ist (vergl. Art. 18 I EuGFVO)

oder

- kein Fall unverschuldeter Säumnis vorliegt.

Eine verschuldete Säumnis der Schuldnerpartei vorliegt (die Schuldnerpartei die Säumnis selbst verschuldet und zu vertreten hat ((sog. „verschuldete Säumnis“).

rechtzeitige Kenntnisnahme von dem zuzustellenden Schriftstück

Was sind die Rechtsfolgen der Antragsrückweisung?

Das Urteil bleibt in Kraft.

Was sind die Rechtsfolgen der antragsgemäßen Entscheidung?

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Säumnis unverschuldet war, wird das Urteil kraft Gesetzes nichtig, Art. 18 II S. 2 EuGFVO.

Einer Aufhebung des Urteils bedarf es nicht.

Kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Entscheidung stellen?

Ja.

Das Gericht stellt auf Antrag die Nichtigkeit des Urteils durch Beschluss fest, § 1104 I S. 2 ZPO.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Vollstreckungsklausel zum Urteil?

Nein.

Es bedarf grundsätzlich nicht der Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des deutschen Schuldtitels gegenüber dem ausl. Vollstreckungsorgan, da die Vollstreckungsklausel insoweit durch die gerichtliche Bestätigung (Formblatt D EuGFVO) ersetzt wird.

Ob trotz der Vorlage der gerichtlichen Bescheinigung im Einzelfall die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach §§ 724, 726, 727 ff, (794 I, 795) ZPO zu dem Urteil erforderlich ist, hängt jedoch gem. Art. 21 I EuGFVO von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelbestimmung zu § 1107 ZPO?).

Dennoch ist die Vorlage der vollstreckbaren Urteilsausfertigung des Schuldtitels hilfreich, da diese als Nachweis des Bestehens der titulierten Forderung dient. Zahlungen und Teilzahlungen werden vom Gerichtsvollzieher auf dem vollstreckbaren Schuldtitel vermerkt, §§ 757 I, (794 I, 795) ZPO.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine (gesonderte) Bescheinigung über die Zustellung des Urteils an die Schuldnerpartei?

Nein.

Da das Urteil gem. § 1102 ZPO durch Zustellung erlassen wird, enthält dieses bereits einen entsprechenden Zustellungsvermerk, vergl. auch Art. 7 II S. 2, 13, 21 II EuGFVO.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der gerichtlichen Bestätigung (Formblatt D EuGFVO) an die Schuldnerpartei?

Nein.

Weder der europäische Gesetzgeber (Art. 20 ff. EuGFVO) noch der deutsche Gesetzgeber (§§ 1105 ff. ZPO) verlangen die Zustellung der Bestätigung an die Schuldnerpartei.

Ob die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung erforderlich ist, hängt letztlich von den nationalen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab, Art. 21 I EuGFVO.

In welchen Fällen kann die zuständige Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat die Zwangsvollstreckung verweigern?

Gem. Art. 22 EuGFVO wird auf Antrag der Schuldnerpartei die Zwangsvollstreckung bei Titelkollision (Unvereinbarkeit des deutschen Bagatellurteils mit einem anderen früheren Urteil) verweigert, falls die Schuldnerpartei den Kollisionseinwand im Erkenntnisverfahren nach den deutschen Verfahrensvorschriften (Zivilprozessordnung) in Deutschland nicht geltend machen konnte.

In welchen Fällen kann die zuständige Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem deutschen Urteil beschließen?

Gem. Art. 23 EuGFVO kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaates auf Antrag der Schuldnerpartei die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beschließen, falls

- die Schuldnerpartei das Bagatellurteil in Deutschland angefochten hat,
- eine Anfechtung des Bagatellurteils in Deutschland noch möglich ist oder
- die Schuldnerpartei in Deutschland einen Überprüfungsantrag nach Art. 18 EuGFVO gestellt hat.

Die zuständige Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat kann auch stattdessen die Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen beschränken oder eine Sicherheitsleistung anordnen.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten für die einzelnen Länder wird im Übrigen auf die Informationen des Auswärtigen Amts bzw. der deutschen Auslandsvertretung Bezug genommen;

Internet-URL: www.auswaertiges-amt.de

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN)
<http://ec.europa.eu/civiljustice>
- Europäisches Justizportal
https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_taxonomy_action.do?plang=de&idTaxonomy=155
dynamische Formulare in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten (Klick auf Formulare „Geringfügige Forderungen“)
- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt);
<http://www.europe-eje.eu/de>
Informationen über die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung;
europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

Welche Besonderheiten muss ich bei der Zwangsvollstreckung in Österreich?

Bitte beachten Sie, dass zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in Österreich ein **Exekutionsantrag** erforderlich ist.

Weitere Einzelheiten zur Zwangsvollstreckung in Österreich und dem erforderlichen Exekutionsantrag entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:
http://www.wien.diplo.de/contentblob/3969414/Daten/5253211/DownloadDatei_Merkblatt_Vollstreckung.pdf

Einzelheiten zum Exekutionsverfahren (Zwangsvollstreckungsverfahren) in Österreich entnehmen Sie bitte den Informationen aus dem österreichischen Justizportal;
elektronische Formulare für die Zwangsvollstreckung in Österreich:
<https://webportal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/exekution.html>

Welche Besonderheiten muss ich bei der Zwangsvollstreckung im Vereinigten Königreich beachten?

Einzelheiten zur Zwangsvollstreckung im Vereinigten Königreich entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:
<https://uk.diplo.de/blob/503640/1ab6406356f717969e667d3414f59d67/rechtsverfolgungzivil-handelssachen-data.pdf>